



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2012

Herausgegeben am 1. Oktober 2012

1. Stück

**1. Verordnung: Prüfungsordnung für die
Prüfung zum Nachweis der jagdlichen
Eignung (Jagdprüfung), Formulare**

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. September 2012, Zahl: JPRG / 12302 / 1 / 2012, mit welcher die Prüfungsordnung des Landesvorstandes vom 4. November 2004, Zahl: JPRG / 75 / 1 / 2004, für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 5) geändert wird.

Artikel I

§ 9 Abs. 2 lautet:

Beim Kugelschuss stehen dem Prüfling vier Schüsse (einschließlich Probeschuss) auf die stehende Rehgeiß (Schießscheibe laut Anlage 6), Entfernung 100 m, sitzend aufgelegt, zu. Von diesen Schüssen werden die drei besten gewertet. Der Prüfling muss mindestens 24 Ringe erreichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton